

99107131017000, 99107131017000

Leistungen im Rahmen der sozialen Entschädigung bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit beantragen

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/312908799/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107131017000, 99107131017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen im Rahmen der sozialen Entschädigung bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen im Rahmen der sozialen Entschädigung bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gesundheitsstörung, Gewalttaten, Betroffene von Straftaten, Tattaten, Pflegebedürftigkeit, Hilfsmittel, Einschränkung der Selbständigkeit, psychische Gewalt, Erwerbstätigkeit, Witwenunterstützung, Gewaltopfer, Zivildienstbeschädigte, Heilmittel, Hinterbliebene,

Modul	Sachverhalt
	medizinische Behandlung, Impfgeschädigte, Opfer, Angehörige, Unterstützung, Pflege Angehöriger, vorübergehende Pflegebedürftigkeit, Pflege, Soziale Entschädigung, gesundheitliche Schäden, Traumaambulanz, Pflegeleistungen, Gesundheitsschaden, Kriegsauswirkungen, Wehrdienstbeschädigte, psychotherapeutische Erstversorgung, Pflegebedarf, schnelle Hilfen, sexualisierte Gewalt, soziales Entschädigungsrecht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_73.html
Teaser	Geschädigte, die infolge eines schädigenden Ereignisses vorübergehend pflegebedürftig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit erhalten.
Volltext	Wenn Sie aufgrund eines schädigenden Ereignisses vorübergehend pflegebedürftig sind, können Sie finanzielle Unterstützung erhalten. Eine vorübergehende Pflegedürftigkeit liegt vor, wenn Sie voraussichtlich bis zu sechs Monate in Ihrer Selbständigkeit oder Ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind. Die Kosten für eine Pflege im Arbeitgebermodell können bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht

Modul

Sachverhalt

übernommen werden.

Die Leistungen bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit umfassen zum Beispiel Pflegesachleistungen, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen oder stationäre Pflege.

Sie können diese Leistungen erhalten, wenn

- Sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere benötigen, und
- Ihr Einkommen und Vermögen sowie das Ihres Ehepartners nicht ausreicht, um die für die vorübergehende Pflege benötigten Mittel aufzubringen.

Die Kosten können erst dann übernommen werden, wenn die Leistungen von anderen Stellen, wie zum Beispiel gesetzlichen Pflegekassen, privaten Pflegeversicherungen oder Beihilfestellen nicht ausreichen.

Grundsätzlich erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Leistungen bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Darüber hinaus kann noch ein Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit maximal monatlich EUR 125 gewährt werden.

Auf Antrag können die Leistungen bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der sozialen Entschädigung.

Erforderliche Unterlagen

Falls erforderlich, müssen Sie Nachweise erbringen:

- Nachweis über vorübergehende Pflegebedürftigkeit

Modul	Sachverhalt
	aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen, zum Beispiel: Krankenhausbericht Therapiebericht Ärztliche Atteste
Voraussetzungen	• Sie haben in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten. • Aus der Gesundheitsschädigung haben sich körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen ergeben, die zu einer vorübergehenden Pflegebedürftigkeit geführt haben. • Die Kosten für Ihren vorübergehenden Pflegebedarf werden nicht vollumfänglich von anderen Stellen, wie zum Beispiel der Pflegeversicherung oder Beihilfestellen, übernommen. • Die vorübergehende Pflege wird nicht im Arbeitgebermodell sichergestellt.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Mit dem Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung prüft der Träger des sozialen Entschädigungsrechts, ob Sie Anspruch auf Leistungen bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit haben. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise. Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen: • Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren. • Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können. • Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs Beratungs- und Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen. • Bestehen Ansprüche auf soziale

Modul
Sachverhalt

Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht.

- Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Sie haben auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dazu ist der Onlineantrag auszufüllen und die notwendigen Nachweise sind hochzuladen.
- Die erstattungsfähigen Kosten und bewilligte Geldleistungen werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Bearbeitungsdauer
Frist

Keine

weiterführende Informationen

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Hinweise
Rechtsbehelf

Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

Kurztext

Leistungen der Sozialen Entschädigung für Geschädigte bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit Bewilligung

Leistungsvoraussetzungen:

Modul	Sachverhalt
	• Anerkannte Schädigungsfolgen, die zu einer vorübergehenden Pflegebedürftigkeit geführt haben • Kosten werden nicht durch andere Stellen übernommen • Pflege wird nicht im Arbeitgebermodell sichergestellt Kosten: der Antrag ist kostenlos Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch Zuständig: zuständige Stelle, in der Regel die Versorgungsämter oder Landesämter für Soziales
Ansprechpunkt	Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Leistungen im Rahmen der sozialen Entschädigung bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit beantragen